

ANTRAG

auf Zahlung des Kindertagesstättenbeitrages nach der Sozialstaffelung
für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

für die Kindertagesstätte (Name der Einrichtung), Aufnahme ab

--

für das Kind (Name, Vorname, geb. am)

--

Betreuungsjahr 2025/2026

Betreuungsjahr 2026/2027

Angaben zu den Eltern (Antragssteller)

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
E-Mail, Telefon		

Bei Lebensgemeinschaft: Ist der Lebenspartner leiblicher Vater des Kita-Kindes

ja nein

Ich/Wir erklären, dass die soziale Staffelung von Elternbeiträgen keine Anwendung finden soll. Ich/Wir sind damit einverstanden, den höchsten Elternbeitrag für die Betreuung unseres Kindes im Kindergarten zu zahlen.

Eine Vorlage von Verdienst-, sonstigen Einkommensnachweisen und Steuerbescheiden ist in diesem Fall nicht erforderlich. Weitere Angaben im Antrag müssen nicht gemacht werden.

Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Weitere Personen im Haushalt der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils

Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:

Angaben zum Einkommen/Ausgaben

Einkommen (zutreffendes ankreuzen)	Vorzulegender Nachweis	Mutter mtl. Betrag	Vater mtl. Betrag
<input type="checkbox"/> Arbeitseinkommen	Lohnsteuerbescheinigung oder Dezemberabrechnung aus dem Vorjahr		
Lohnsteuerklasse/Kinder- freibetrag			
Kirchensteuer ja/nein			
<input type="checkbox"/> Kindergeld/Kindergeldzuschlag	Bescheid Familienkasse		
<input type="checkbox"/> Elterngeld	Elterngeldbescheid		
<input type="checkbox"/> Wohngeld	Wohngeldbescheid		
<input type="checkbox"/> Lohnersatzleistungen wie z.B. ALG I, Kurzarbeiter-, Krankengeld	Bescheid über die entsprechende Leistung		
<input type="checkbox"/> Sozialleistungen	Bescheid des Sozialamtes		
<input type="checkbox"/> Unterhalt bzw. Unterhalts- vorschussleistungen	Bescheid, Vereinbarung und Kontoauszug		
<input type="checkbox"/> Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	Einkommenssteuererklärung ersatzweise Unterlagen Steuerberater		
<input type="checkbox"/> Sonstiges Einkommen	Bescheid, Kontoauszug		

Ausgaben (zutreffendes ankreuzen)	Vorzulegender Nachweis	Mutter mtl. Betrag	Vater mtl. Betrag
<input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen	Kontoauszug		
<input type="checkbox"/> Private Krankenversicherung	Versicherungsscheine		
<input type="checkbox"/> Sonstige Ausgaben (z. B. Studiengebühren)	Bescheid, Kontoauszug		

Wir/Ich versichern/versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind.
 Uns/Mir ist bekannt, dass ein eventueller Bewilligungsbescheid grundsätzlich bis zum Ende des
 Kindergartenjahres gültig ist. Änderungen der Familien-, Einkommens- und Aufenthaltsverhältnisse
 sowie eine eventuelle Abmeldung oder Wechsel der Einrichtung innerhalb des Bewilligungszeitraumes
 werden sofort der Samtgemeinde Hambergen angezeigt.
 Unwahre oder unvollständige Angaben können zu einer rückwirkenden Aufhebung eines Bewilligungs-
 bescheides führen.

Der Antrag muss bis zum 30.04. des Aufnahmejahres in der Samtgemeinde vorliegen.

 Ort, Datum

 Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Staffelung der Elternbeiträge für die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Samtgemeinde Hambergen

**Ev. Kita in Hambergen „Arche“
DRK-Kita in Hambergen - Heißenbüttel
DRK-Kita in Hambergen - Ströhe
Waldorf-Kita „Morgenstern“ in Hambergen
Kita der Lebenshilfe in Axstedt
Kita der Lebenshilfe in Steden
Ev. Kita in Wallhöfen
DRK-Kita in Wallhöfen**

Stand 01.01.2023

<u>Einführung (Gesetzliche Grundlagen)</u>	<u>1</u>
<u>Berechnungsmodus zur Ermittlung der Gestaffelten Einkommen</u>	<u>2</u>
<u>Berechnung der Freibeträge</u>	<u>3</u>
<u>Beispielberechnung</u>	<u>4</u>
<u>Mindest- und Höchstbeiträge je Mitgliedgemeinde</u>	<u>5</u>
<u>Kindertagesstätten und Ihre Träger</u>	<u>6</u>

1. Einführung (Gesetzliche Grundlagen)

Gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sollen die Gebührensätze / Entgelte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt werden.

Hinweis:

Die Kindergartengebühr ist ein Jahresbeitrag, der in 12 Raten erhoben wird.

Bei der Festsetzung eines Mindest- und Höchstbetrages der Elternbeiträge geht der Landesgesetzgeber in § 20 KiTaG davon aus, dass dieser Betrag zumutbar sein muss.

Kinder sind ab dem Monat beitragsfrei, in dem sie das 3. Lebensjahr vollendet haben, gemäß Novellierung des KiTaG vom 22.06.2018 durch den Niedersächsischen Landtag.

2. Berechnungsmodus zur Ermittlung der gestaffelten Einkommen

Bei der Entwicklung eines Berechnungsmodells zur Ermittlung von gestaffelten Elternbeiträge gibt es verschiedene Möglichkeiten. Das Modell sollte praktikabel, sozial gerecht, aber auch ohne allzu großen Verwaltungsaufwand, sein.

1. Verminderter Grundbetrag nach § 85 Sozialgesetzbuch XII. Buch
2. Pauschalierte Kosten für die Unterkunft nach der jeweils gültigen Wohngeldtabelle (Stufe II Bezugsfähigkeit ab 01.01.1992)
Eine Einzelfallprüfung der Unterkunftskosten entfällt damit.
3. Familienzuschlag in Höhe von 70 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes aufgerundet auf volle Euro für den nicht getrenntlebenden Ehegatten und jedes zu unterhaltende Kind im Haushalt

Für die Ermittlung des Familieneinkommens dient das Jahreseinkommen des Vorjahres (bei Haushalten mit mehreren Einkunftsarten die jüngste Steuererklärung), bei Arbeitslosigkeit die aktuelle Leistung.

**Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen (z.B. Abrechnung Dezember des Vorjahres, die in der Regel das Jahreseinkommen beinhaltet).
Steuerfreies Einkommen ist ebenfalls anzugeben.**

Das anrechenbare Einkommen wird bei Arbeitnehmerhaushalten wie folgt ermittelt:

Gesamtbruttoverdienst des Vorjahres + anteilige Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld

./ Lohn- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

./ Sozialversicherungsbeiträge

./ € 102,- Werbungskostenpauschale

+ weitere Einkünfte (z.B. Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt, Miet- und Pachteinnahmen)

Soweit solche Nachweise nicht vorliegen sollten, ist der Einkommenssteuerbescheid des jüngsten vor dem Aufnahmejahr in die Krippe gelegenen Jahres vorzulegen.

Bei dem anrechenbaren Einkommen werden zudem nur positive Einkommen berücksichtigt.

Änderungen der Einkünfte der Erziehungsberechtigten von mehr als 20 vom Hundert (Mehr- oder Mindereinnahmen) haben eine erneute Festsetzung des Entgeltes zur Folge. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Änderung rechtzeitig anzugeben und nachzuweisen.

Erfolgt kein schriftlicher Antrag bzw. werden die für die Festsetzung der Entgelte notwendigen Belege/Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der jeweilige Elternhöchstbeitrag festgesetzt. Sollte der Antrag erst im laufenden Krippenjahr abgegeben werden, gilt der neu festgesetzte Beitrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag abgegeben wurde.

Einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung (Weiterbewilligungsantrag) in vereinfachter Form. Dieser ist ebenfalls rechtzeitig vorzulegen, da ansonsten der Elternhöchstbeitrag festgesetzt wird.

Aus der Differenz zwischen dem Einkommen und dem Freibetrag leitet sich der Betrag ab, der über den Mindestelternbeitrag hinaus für die jeweilige Einrichtung zu zahlen ist. Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten und/oder Krippe) besuchen, reduziert sich der Beitrag um 50 %, sofern für das 1. (ältere) Kind der volle Beitrag gezahlt wird.

3. Berechnung der Freibeträge

Berechnung der Freibeträge (Kindertagesstättenbeitragsstaffelung)

Alle Beträge in Euro

2-Personen-Haushalt

Grundbetrag			596,00	
Familienzuschlag	252,00		252,00	
KdU	345,00		345,00	1.193,00

3-Personen-Haushalt

Grundbetrag			596,00	
Familienzuschlag	252,00	2	504,00	
KdU	410,00		410,00	1.510,00

4-Personen-Haushalt

Grundbetrag			596,00	
Familienzuschlag	252,00	3	756,00	
KdU	475,00		475,00	1.827,00

5-Personen-Haushalt

Grundbetrag			596,00	
Familienzuschlag	252,00	4	1.008,00	
KdU	545,00		545,00	2.149,00

6-Personen-Haushalt

Grundbetrag			596,00	
Familienzuschlag	252,00	5	1.260,00	
KdU	610,00		610,00	2.466,00

Für jede weitere Person zuzüglich 317,00 Euro

4. Kindertagesstättenbeitragsstaffelung

Der Grundbetrag und der Familienzuschlag werden jeweils zum 01.07. eines Jahres durch das Land Niedersachsen neu festgelegt.

Für die Sozialstaffelung werden die angepassten Beträge erst zu 01.08. des Folgejahres angewendet.

5. Beispielberechnung

Für 4 Personenhaushalt

Stand 01.01.2021

Anrechenbares Einkommen	1.750,00	2.000,00	2.250,00	2.500,00	2.750,00	3.500,00
Freibetrag	-1.827,00	-1.827,00	-1.827,00	-1.827,00	-1.827,00	-1.827,00
Unterschiedsbetrag	-77,00	173,00	423,00	673,00	923,00	1.673,00
davon 7,5 v.H.	0,00	12,98	31,73	50,48	69,23	125,48
Mindestelternbeitrag	91,00	91,00	91,00	91,00	91,00	91,00
zu zahlender Beitrag	91,00	103,98	122,73	141,48	160,23	189,00
	Mindestbeitrag					Höchstbeitrag

6. Mindest- und Höchstbeiträge je Mitgliedsgemeinde

	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Gemeinde Axstedt	91,00	189,00
Gemeinde Hambergen	91,00	189,00
Gemeinde Holste	91,00	189,00
Gemeinde Vollersode	91,00	189,00

Die Beiträge können jeweils zum 01.08. eines Jahres angepasst werden.

Diese Beitragssätze gelten jeweils für die Regelbetreuungszeit(4 Std. pro Tag). Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten (Früh- und Spätdienst) sind extra Gebühren zu entrichten.

7. Kindertagesstätten und Ihre Träger

Axstedt

Kindergarten Axstedt, Schulstraße 23, Axstedt
Träger: Lebenshilfe OHZ gemeinnützige GmbH

Hambergen

Kindergarten „Arche“, Hambergen, Alte Schulstraße 17, Hambergen
Träger: Ev. Kindertagesstättenverband Verden

Kindergarten Heißenbüttel, Melksteh 1, Hambergen
Träger: Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Osterholz

Kindergarten Ströhe, Sandstraße 32, Hambergen
Träger: Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Osterholz

Waldorfkindergarten „Morgenstern“, Sandstraße 32, 27729 Hambergen
Träger: Hofgemeinschaft Verlüßmoor e.V.

Vollersode

Kindergarten Wallhöfen, Schulstraße 9, Vollersode
Träger: Ev. Kindertagesstättenverband Verden

Kindergarten DRK Wallhöfen
Träger: Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Osterholz

Holste

Kindergarten Steden, Zum Neuen Moor 6D, Holste
Träger: Lebenshilfe OHZ gemeinnützige GmbH